

**BEKANNTGABE ÖFFENTLICHER BESCHLÜSSE**  
**i. S. d. § 41b (5) GemO BW**

über die **öffentliche** Sitzung  
**des Gemeinderates** vom **23.03.2026**  
**im Bürgersaal Rathaus Appenweier**

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:15 Uhr

**TAGESORDNUNG :**

1. Haushalt 2026 der Gemeinde Appenweier - Beschluss der Haushaltssatzung GR-2026-27
2. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung - Beschlussfassung GR-2026-28
3. Wirkungskreis und Abfolge „Personalausschuss“ GR-2026-29
4. Abschluss von Zielvereinbarungen für den Abschuss von Rehwild (RobA-Vereinbarung – Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan) gemäß § 34 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) GR-2026-30
5. Jagdverpachtung: Wald-Grundstück Flst.Nr. 957 der Gemarkung Durbach als Zupachtfläche ab dem 01.04.2026 GR-2026-31
6. Fragen und Anregungen der Einwohner und Bürger an den GR und die Verwaltung
7. Bekanntgaben und Diverses

## **Beratungsgegenstand:**

**TOP: 3.            Wirkungskreis und Abfolge „Personalausschuss“**

## **Sachverhalt:**

In der Hauptsatzung der Gemeinde Appenweier vom 15.09.2025 ist unter § 2 Abs. 2 definiert, dass zur Regelung von Personalangelegenheiten aus den Reihen des Gemeinderats ein Personalausschuss zu bilden ist.

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens vier Gemeinderäten und vier Stellvertretern sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Gleichzeitig soll jede Fraktion/ Gruppierung im Personalausschuss vertreten sein.

Inhaltlich beschäftigt sich der Personalausschuss mit Personalentscheidungen, die nicht gem. § 5 Abs. 2 dem Bürgermeister übertragen wurden. Er ist bspw. an der Vorprüfung der eingegangenen Bewerbungen beteiligt, trifft eine Vorauswahl von Bewerbern zur deren persönlichen Vorstellung und führt am Ende gemeinsame Vorstellungsgespräche mit der Personalverwaltung der Gemeindeverwaltung Appenweier.

Unabhängig davon obliegt dem Gemeinderat die finale Personalentscheidung.

Bislang verlief das Verfahren analog der o. g. Beschreibung. Dennoch gilt es zu klären, ob die Verwaltung damit beauftragt werden soll, einen beratenden Ausschuss gem. den Bestimmungen der GemO BW einzurichten.

Für die Bildung von beratenden Ausschüssen sind die §§ 33-34, 36 – 39 sowie 40 und 41 der GemO BW einschlägig.

Gem. § 41 Abs. 1 S. 1 GemO BW hat der Gemeinderat ein Ermessen im Hinblick auf die Einrichtung eines beratenden Ausschusses. Die nachfolgenden Sätze und Absätze beschreiben, dass jene beratenden Ausschüsse aus den Reihen des Gemeinderats zu bilden sind.

Der Geschäftsgang wird in den §§ 33, 34, 36-38 sowie § 39 Abst. 5 Satz 2 und 3 GemO BW entsprechend geregelt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass es durch die Bildung eines beratenden Ausschusses zu einem erhöhten Personalaufwand auf Seiten der Verwaltung kommen würde:

- § 34 GemO BW beschreibt die Erforderlichkeit der fristgerechten Einberufung, die sowohl für den Gemeinderat als auch den beratenden Ausschuss gilt. Dies hat zu Folge, dass innerhalb der Verwaltung zum einen für Vorberatungen als auch weiteren Abstimmungsterminen Fristen zu wahren sind und
- Gem. § 38 GemO BW über die jeweilige Sitzung eine Niederschrift zu fertigen ist.
- Des Weiteren ist die Sitzung durch den Vorsitzenden des Gemeinderats zu leiten; hier dem Bürgermeister § 36 GemO BW
- Ebenfalls zu beachten ist § 37 GemO BW, wonach die Fähigkeit zur Vorberatung gegeben sein muss (Mindestzahl an Anwesenden Ausschussmitgliedern) ist einzuhalten.

## **Zusammensetzung und Bildung von beratenden Ausschüssen:**

Für die Bildung von beratenden Ausschüssen gilt § 40 Abs. 1 S. 3 sowie die Absätze 2 und 3 GemO BW entsprechend. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden (hier: beratenden) Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund

von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Einigung bedeutet, dass alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats (einschließlich des Bürgermeisters) zustimmen müssen. Stimmt auch nur einer dagegen oder enthält sich, kommt keine Einigung zustande. Die Gemeinderatsmitglieder müssen sich sowohl über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen als auch über die personelle Besetzung der Sitze, die die Parteien und Wählervereinigungen jeweils vorschlagen, einig sein.

Die Möglichkeit zur Bildung eines beratenden Ausschusses wäre somit unter o. g. Voraussetzungen denkbar. Aus Verwaltungssicht wäre es allerdings nicht praktikabel und würde jeder Effizienzanstrengung und Entbürokratisierung widersprechen. Aus diesem Grund verweist die Verwaltung auf den Ermessensspielraum des Gemeinderats, wonach dieser abwägen kann, ob ein derartiger Aufwand in Relation zu den beabsichtigten Ergebnissen als zielführend erscheint.

Im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Mitarbeiterereinsatz und einer allgemeinen Arbeitszeitverdichtung empfiehlt die Verwaltung an dem bisher bewährten Konstrukt festzuhalten und nachfolgendes Diagramm als Ablaufschema/ Hilfestellung zu beschließen.

Nach Ablauf eines halben Jahres empfiehlt sich eine Evaluation, die weitere Anpassungen bzw. Verbesserungen zuließe.

#### **Finanzierung:**

./.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Mitarbeiterereinsatz und eine allgemeine Arbeitszeitverdichtung an dem bisher bewährten Konstrukt festzuhalten sowie das nachfolgende Diagramm als Ablaufschema bzw. Hilfestellung zu verwenden.

Nach Ablauf eines halben Jahres empfiehlt sich eine Evaluation, die weitere Anpassungen bzw. Verbesserungen zuließe.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

## **Beratungsgegenstand:**

**TOP: 4. Abschluss von Zielvereinbarungen für den Abschuss von Rehwild (RobA-Vereinbarung – Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan) gemäß § 34 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG)**

## **Sachverhalt:**

Nach § 34 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG) wird die Bejagung von Rehwild über Zielvereinbarungen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der Gemeinde Appenweier (Flächeneigentümern) geregelt. Das bisherige Verfahren "Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan" (RobA) hat sich bewährt. Zum 01.04.2026 läuft der aktuelle Zeitraum aus, sodass Neuvereinbarungen erforderlich sind.

Das im April 2024 landesweit neu erstellte Forstliche Gutachten für den Zeitraum 2024 bis 2027 dient als zentrale Entscheidungsgrundlage. Es bewertet den Einfluss des Schalenwilds auf die waldbaulichen Ziele. Gemäß den Zertifizierungskriterien nach FSC und PEFC ist die Gemeinde verpflichtet, den Wildbestand so zu regulieren, dass sich die Hauptbaumarten (insbesondere Eiche, Roteiche, Erle, Ahorn, Hainbuche und sonstigen Laubbäumen) im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen (Einzelschutz, Zaunbau) natürlich verjüngen können.

Das Waldmanagement berücksichtigt mehrere gleichrangige Interessen:

- nachhaltige Waldbewirtschaftung,
- Jagdausübung,
- Verantwortung der Gemeinde als Waldeigentümerin,
- Natur- und Landschaftsschutz,
- Belange der Landwirtschaft,
- Erholungsnutzung des Waldes.

Allen Beteiligten kommt eine besondere Verantwortung für das Gelingen des Waldumbaus zu.

In den vergangenen Jahren wurden die Abschusszahlen sukzessive erhöht, um den Waldumbau voranzutreiben. Die Auswertung der Streckenlisten der vergangenen Jahre zeigt, dass die Jagdpächter die Zielvorgaben weitestgehend erfüllt haben. Bei der gemeinsamen Waldbegehung im September 2025 mit Vertretern des Gemeinderates, Amt für Waldwirtschaft und Verwaltung wurde die aktuelle Verbiss- und Verjüngungssituation vor Ort begutachtet. Die vorgegebenen Mindestabschusszahlen für Rehwild sollten nicht erhöht werden. Einzelne Problemflächen sind vorhanden.

Die Jagdpächter werden angehalten bei den Problemflächen Bejagungsschwerpunkte zu setzen. Hierzu stehen die Verwaltung und der zuständige Revierleiter, Herr Huber, im Dialog mit der Jägerschaft.

Abweichend vom üblichen Dreijahresrhythmus schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Forst vor, die neuen Zielvereinbarungen zunächst nur für zwei Jahre (01.04.2026 bis 31.03.2028) abzuschließen.

- Grund: Im April 2027 wird das Forstliche Gutachten für die Jahre 2027 bis 2030) neu erstellt. Des Weiteren wird das Forsteinrichtungswerk ab dem Jahr 2027 für weitere 10 Jahre neu aufgestellt. Dies ermöglicht es, die Auswirkungen der bisherigen Abschussvorgaben kurzfristig zu validieren und die Kommunikation mit den Jagdpächtern zu intensivieren.

Eine angepasste Bejagung sichert langfristig die Werthaltigkeit des Gemeindewaldes und reduziert Ausgaben für aufwendige Schutzmaßnahmen (Zäunungen / Einzelschutz).

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

## **Finanzierung:**

entfällt

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Jagdpächtern Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild (RobA-Vereinbarungen) gemäß § 34 JWVG für eine Laufzeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2028 (zwei Jahre) abzuschließen.
2. Die Abschusszahlen orientieren sich an den bisherigen Festlegungen. Eine Erhöhung erfolgt vorerst nicht.
3. Die Zielvereinbarungen werden auf Basis des Musters der Wildforschungsstelle Aulendorf erstellt.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Gebrauch.

## **Beratungsgegenstand:**

**TOP: 5. Jagdverpachtung: Wald-Grundstück Flst.Nr. 957 der Gemarkung Durbach als Zupachtfläche ab dem 01.04.2026**

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Appenweier ist Eigentümerin des Waldgrundstücks Flst.Nr. 957 (25,43 ha) auf der Gemarkung Durbach. Diese Fläche ist aufgrund ihrer geographischen Lage zur besseren Reviergestaltung gemäß § 17 Abs. 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWVG BW) als Zupachtfläche aus dem Eigenjagdbezirk Appenweier III (Nesselried – Hardtwald) nach Durbach verpachtet.

Diese Fläche ist an den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (GJB) Durbach I – Jagdbogen 1 a, Herrn Tobias Männle, Durbach, verpachtet.

Der bestehende Pachtvertrag endet zum 31.03.2026.

Die Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Pächter, Herrn Männle, verlief bisher beanstandungsfrei und zur vollsten Zufriedenheit der Verwaltung.

Die Gemeinde Appenweier erhält für die Fläche die vertraglich vereinbarte Pacht. Durch die Weiterverpachtung an den bewährten Pächter ist eine kontinuierliche Einnahmequelle sowie eine rechts-sichere Wildschadensregelung gewährleistet.

Der Ortschaftsrat Nesselried hat bereits anlässlich der Waldbegehung im Jahr 2022 bekräftigt, dass die genannte Fläche aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weiterhin dem Jagdrevier Durbach zuzuordnen ist. Die Gründe hierfür bleiben unverändert bestehen:

- Geographische Gegebenheiten: Es fehlen natürliche Grenzen (wie befestigte Wege oder Gräben), die eine klare Abgrenzung ermöglichen würden.
- Wildschadensprävention: Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Rebflächen) gehören zur Gemarkung Durbach. Eine integrierte Bewirtschaftung innerhalb des Reviers Durbach ist daher zur effektiven Wildschadensverhütung zwingend erforderlich.

Die Gemeinde Durbach hat mitgeteilt, dass die angrenzenden Flächen (Jagdbezirk (GJB) Durbach I – Jagdbogen 1 a) auf der Gemarkung Durbach ab dem 01.04.2026 weiterhin an Herrn Tobias Männle verpachtet werden.

Um eine einheitliche Bewirtschaftung und Verwaltung der Jagdbögen im Gemeindegebiet zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Laufzeiten der Verträge zu synchronisieren. Durch die Befristung bis zum 31.03.2030 wird erreicht, dass dieser Zupachtungsvertrag zeitgleich mit allen übrigen Jagdpachtverträgen in Appenweier endet. Dies erleichtert die turnusgemäße Neuvergabe. Der Ortschaftsrat Nesselried hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 18.03.2026 vorbereitet. Über das Ergebnis der Beratung wird in der Gemeinderatssitzung mündlich berichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verpachtung nahtlos mit Herrn Tobias Männle fortzuführen.

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

### **Finanzierung:**

----

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier beschließt, das Waldgrundstück Flst.Nr. 957 auf der Gemarkung Durbach mit einer Fläche von 25,43 ha ab dem 01.04.2026 als Zupachtfläche an Herrn Tobias Männle, Durbach zu verpachten (§ 17 Absatz 2 JWVG BW).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Pachtvertrag mit einer Laufzeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2030 abzuschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Gebrauch.